

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 B-Vo

B-Vo - Brucellose-Verordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 3. Der Zeitraum gemäß § 30 Abs. 2 TSG beträgt 42 Tage, gerechnet ab folgendem Zeitpunkt:

- 1. bei Brucellose der Schafe und Ziegen vom Zeitpunkt der Beseitigung des letzten erkrankten Tieres und
- 2. bei Infektiöser Epididymitis des Schafbockes vom Zeitpunkt der Beseitigung oder der Kastration des letzten erkrankten Tieres.

In Kraft seit 01.08.1995 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$